



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
12. März 2021

Resolution 2568 (2021)

verabschiedet vom Sicherheitsrat am 12. März 2021

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seiner Präsidenschaft über die Situation in Somalia,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

unter Begrüßung des Vorgehens der internationalen Gemeinschaft gegen die in Somalia herrschende Instabilität und Unsicherheit und *in Würdigung* der von der Afrikanischen Union im Rahmen dieses Vorgehens übernommenen Führungsverantwortung,

unter Begrüßung der bislang in Somalia erzielten Fortschritte und *in Würdigung* des somalischen Volkes, der somalischen Staatsorgane, der Afrikanischen Union, der Mission



militärische Maßnahmen allein zu überwinden sein wird, *unter erneutem Hinweis* darauf, dass daher ein Ansatz verfolgt werden muss, der neben der Reform des Sicherheitssektors und militärischen Einsätzen auch den Schwierigkeiten bei der Stabilisierung und der Regierungs- und Verwaltungsführung Rechnung trägt, so auch durch die Behebung von Defiziten im Bereich der öffentlichen Verwaltung, der Rechtsstaatlichkeit, der Bekämpfung der organisierten Kriminalität sowie der Justiz und Strafverfolgung, und bei der Verhütung und Bekämpfung des Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, in diesem Zusammenhang *Kenntnis nehmend* von dem Potenzial, das die internationale Zusammenarbeit und Unterstützung für die Friedenskonsolidierung und den Wiederaufbau und die Entwicklung in der Konfliktfolgezeit in Somalia besitzen, wenn sie im Einklang mit den von der Regierung des Landes festgelegten Prioritäten erfolgen, und in diesem Zusammenhang *ferner Kenntnis nehmend* von der Politik der Afrikanischen Union für Wiederaufbau und Entwicklung nach Konflikten (AUPCRD) und dem eigens für die AUPCRD in Kairo eingerichteten Zentrum,

unter Hinweis darauf, dass die somalischen Staatsorgane die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit in ihrem Land tragen, *begrüßend*, dass die Bundesregierung Somalias eine Verpflichtung zur Durchführung gemeinsamer Einsätze mit der AMISOM eingegangen ist, mit dem Ziel, zum Hauptträger der Sicherheit in Somalia zu werden, jedoch *feststellend*, dass Somalia noch nicht in der Lage ist, die volle Verantwortung für seine eigene Sicherheit zu übernehmen, und dass die Schwächung Al-Shabaabs und der bewaffneten Oppositionsgruppen und die Konsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens daher eine fortgesetzte regionale und internationale Zusammenarbeit und Unterstützung erfordern werden, *betonend*, dass diese Unterstützung im Einklang mit den Vorgaben Somalias stehen sollte,

betonend-2.9uptdens 2 Tf123.38 oEPVe2 Tf 4

in den Entscheidungs- und Führungsprozessen im Hinblick auf die Verhütung und Beilegung von Konflikten erweitert werden muss, wie in der somalischen Frauencharta vorgesehen,

unter Verurteilung der Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Somalia, alle Parteien *auffordernd*, unter vollständiger Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht zu handeln, und *unter Hinweis*

- b) den im Februar 2021 veröffentlichten Übergangsplan für Somalia,
 - c) die geplante, von der Afrikanischen Union im Mai 2021 vorzulegende unabhängige Bewertung,
 - d) die ebenfalls im Mai 2021 anstehenden Beschlüsse des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union, die Fertigstellung eines überarbeiteten gemeinsamen Einsatzkonzepts der Afrikanischen Union und der Bundesregierung Somalias im August 2021 gemäß dem Ersuchen in Ziffer 8 dieser Resolution,
 - e) die gemäß dem Ersuchen in Ziffer 9 dieser Resolution im September 2021 erfolgende Vorlage eines Vorschlags durch den Generalsekretär für eine neue Mission ab 2022, der vom Generalsekretär gemeinsam mit der Afrikanischen Union und in Abstimmung mit der Bundesregierung Somalias und den Gebern erarbeitet wird, und
 - f) die gemäß dem Ersuchen in Ziffer 21 dieser Resolution im Oktober 2021 erfolgende Vorlage von Optionen durch den Generalsekretär für die Fortführung der logistischen Unterstützung durch die Vereinten Nationen,
- und *unter Betonung*, dass alle maßgeblichen Interessengruppen an diesen Tätigkeiten konstruktiv mitwirken müssen,
- feststellend*, dass die Situation in Somalia nach wie vor eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene darstellt,
- tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

*

1. *erklärt erneut* sein Bestreben, dass Somalia selbst die Verantwortung für seine Sicherheit tragen soll, *betont*, dass die Bundesregierung Somalias den Prozess der Übertragung der Sicherheitsverantwortung leiten und dass dieser 2021 effektiv beginnen soll, *begrüßt* in dieser Hinsicht den Übergangsplan für Somalia, *fordert* die Bundesregierung Somalias und die föderalen Gliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihre Verpflichtungen vollständig umzusetzen, und *fordert ferner* die internationalen Partner Somalias *nachdrücklich auf*, Somalia bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen zu unterstützen, indem sie unter anderem sicherstellen, dass die strategischen Aufgaben und Prioritäten der AMISOM den Übergang zur Sicherheitsverantwortung Somalias unterstützen;
2. *würdigt* die Rolle des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union, *nimmt* dessen Ersuchen darum *zur Kenntnis*, dass die Kommission der Afrikanischen Union ihre unabhängige Bewertung abschließt und im Mai 2021 einen entsprechenden Bericht vorlegt, und *fordert ihn nachdrücklich auf*, im Mai 2021 ein Mandat für eine AMISOM zu erteilen, die die Umsetzung des Übergangsplans für Somalia unterstützt und ermöglicht und die Schritte benennt und umsetzt, die im Jahr 2021 ergriffen werden müssen, um zu gewährleisten, dass die somalischen Sicherheitsbemühungen im Jahr 2022 weiter unterstützt werden, unter anderem mithilfe einer umgegliederten Mission der Afrikanischen Union ab 2022, die besser in der Lage ist, der sich wandelnden Bedrohung durch Al-Shabaab und bewaffnete Oppositionsgruppen entgegenzutreten, und deren Schwerpunkt darauf liegt, die somalischen Sicherheitskräfte zu unterstützen und in die Lage zu versetzen, die Hauptverantwortung für die Sicherheit zu übernehmen;
3. *erklärt erneut*, dass Al-Shabaab zwar nach wie vor die unmittelbarste und dringlichste Bedrohung für die Sicherheit und Stabilität Somalias darstellt, dass diese Bewegung und bewaffnete Oppositionsgruppen jedoch nicht allein mit militärischen Mitteln besiegt werden können, und *fordert* in dieser Hinsicht

nichtmilitärische Aktivitäten durchzuführen und so gegen die Aktivitäten Al-Shabaabs im Bereich der organisierten Kriminalität, der unerlaubten Finanzierung, des Zugangs zu und unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen, der Beschaffung, Justiz und Propaganda vorzugehen;

4. *unterstreicht*, dass Somalia und seine Partner einem koordinierten und kohärenten Konzept für Politik- und Sicherheitsreformen unter somalischer Führung folgen müssen, wobei alle gemeinsamen Einsätze und alle strategischen und operativen Entscheidungen, einschließlich der Aufstellung der somalischen Sicherheitskräfte, um den Übergang der Sicherheitsverantwortung sicherzustellen, von Anfang an zwischen den somalischen Staatsorganen, den somalischen Sicherheitskräften und der AMISOM abgesprochen und gegebenenfalls mit den Vereinten Nationen und anderen internationalen Partnern abgestimmt werden sollen, und *richtet* daher *die Aufforderung* an:

a) die Bundesregierung Somalias, die strategische Koordinierung durch regelmäßige Tagungen auf hoher Ebene des Strategischen Lenkungsausschusses für den Übergangsplan für Somalia zu leiten, mit Unterstützung des Ausschusses für Sicherheit und Justiz (ehemals Exekutivausschuss für das Umfassende Sicherheitskonzept) und des Ausschusses für die Entwicklungs- und Wiederaufbauafazität für Somalia;

b) die Bundesregierung Somalias, die föderalen Gliedstaaten, die AMISOM, die UNSOM, das UNSOS und die internationalen Partner, die Koordinierung und Zusammenarbeit zu erhöhen, unter anderem indem sie eine gemeinsame Zelle für die Bündelung von Informationen und Planung und Durchführung integrierter strategischer Einsätze unter der Leitung der Bundesregierung Somalias und mit Unterstützung der Afrikanischen Union, der Vereinten Nationen und der Sicherheitspartner Somalias einrichten, und gemeinsame Analysen durchzuführen sowie eine gemeinsame integrierte Planung, operative Koordinierung und eine gemeinsame Leistungsbewertung, unter Hinweis darauf, dass das UNSOS bereits eine geeignete Einrichtung in Mogadischu gebaut hat, und *fordert ferner* die Bundesregierung Somalias, die föderalen Gliedstaaten, die AMISOM, die UNSOM, das UNSOS und die internationalen Partner *auf*, die gemeinsame Zelle für die Bündelung von Informationen auf andere Sektoren der AMISOM auszuweiten;

c) die internationalen und regionalen Partner, ihre Unterstützung im Hinblick auf Mentoring, Ausbildung, Bereitstellung von Ausrüstung, Aufbau der Kapazitäten der somalischen Sicherheitskräfte und Besoldung für Polizei- und Militärkräfte Somalias in Abstimmung mit der AMISOM und der UNSOM und über das Umfassende Sicherheitskonzept auch künftig zu koordinieren und besser abzustimmen und zu diesem Zweck unter anderem sicherzustellen, dass ordnungsgemäße Benachrichtigungen über all diese Unterstützung und Hilfe erfolgen, wie in Resolution [2551 \(2020\)](#) verlangt;

5. *unterstreicht*, dass die Hauptverantwortung für den Schutz der Zivilbevölkerung bei den somalischen Behörden liegt, *unterstreicht ferner* die Bedeutung des Schutzes der Zivilbevölkerung im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, *unterstreicht*, dass Somalia und seine internationalen Partner während der Übertragung der Sicherheitsverantwortung auf Somalia der Sicherheitslage vor Ort Rechnung tragen müssen, *hebt hervor*, dass die Planung und Entscheidungsfindung von einer umfassenden Beurteilung der Bedrohung für die Zivilbevölkerung geleitet sein und dass proaktive Maßnahmen zur Risikominderung ergriffen werden sollten, unter anderem durch die Einrichtung einer ausreichend großen und qualifizierten Präsenz der somalischen Sicherheitskräfte, um vor, während und nach militärischen Maßnahmen durchgehende Sicherheit und durchgehenden Schutz zu gewährleisten, und *bekräftigt* die unverzichtbare Rolle des Polizei- und des Justizsektors bei den Stabilisierungsmaßnahmen und der Vorbereitung und Abhaltung von Wahlen;

AMISOM

ZIELE UND AUFGABEN

6. *verweist erneut* auf sein Ziel, Somalia durch die Unterstützung der militärischen, der polizeilichen und der zivilen Komponente der AMISOM in die Lage zu versetzen, in Zukunft die volle Verantwortung für seine Sicherheit zu übernehmen, mit dem Ziel, dass Somalia 2021 die Führungsrolle übernimmt und bis Ende 2023 im Einklang mit dem Über-

Übergabe der Verantwortung für Sicherheitsaufgaben von der AMISOM an die somalischen Staatsorgane in den befreiten Gebieten zu erleichtern und mit den somalischen Sicherheitskräften gemeinsam geplante und abgesprochene Einsätze durchzuführen und dabei zunehmend darauf zu achten, dass diese unter somalischer Führung stehen;

c) die Bundesregierung Somalias, die föderalen Gliedstaaten und die somalischen Sicherheitskräfte dabei zu unterstützen, die Sicherheit für den politischen Prozess auf allen Ebenen, einschließlich der Stabilisierungsbemühungen, der Aussöhnung und der Friedenskonsolidierung, zu gewährleisten und die somalische Polizei und die Zivilbehörden entsprechend zu unterstützen;

13. *beschließt*, die AMISOM zu ermächtigen, zur Erreichung dieser Ziele die folgenden Aufgaben durchzuführen:

a) eine Präsenz in den im gemeinsamen Einsatzkonzept vorgesehenen Sektoren aufrechtzuerhalten, vorrangig in den von der Bundesregierung Somalias benannten und von der AMISOM genehmigten Bevölkerungszentren, unter Verweis auf die Ziffern 2 und 8 dieser Resolution und im Sinne der im Übergangsplan für Somalia genannten Einsatzzeitpläne und -ziele;

b) mit den somalischen Sicherheitskräften gemeinsam geplante, gezielte Offensiv-einsätze auszuführen, um Al-Shabaab und bewaffnete Oppositionsgruppen zu zerschlagen und zu schwächen, und Maßnahmen zur Minderung der von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehenden Bedrohung zu ergreifen;

c) mit den somalischen Sicherheitskräften gemeinsam geplante, integrierte Einsätze in Abstimmung mit den anderen internationalen Partnern und den an der Stabilisierung und Aussöhnung beteiligten Akteuren auszuführen, um Gebiete von Al-Shabaab zu sichern und zurückzuerobern, und die Übertragung der Sicherheitsverantwortung in diesen Gebieten auf die somalischen Sicherheitskräfte zu ermöglichen, wenn angezeigt;

d) bis Ende 2021 die Sektoren der AMISOM neu an den Grenzen der föderalen Gliedstaaten auszurichten und in jedem Sektor/föderalen Gliedstaat ein gemeinsames Planungshauptquartier der AMISOM und der somalischen Sicherheitskräfte einzurichten, unter anderem um nach Möglichkeit und soweit angezeigt

Stabilisierung, in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres, Bundesangelegenheiten und Aussöhnung und dem Programm zum Wiederaufbau der Gemeinschaft und zur Ausweitung der staatlichen Autorität und Rechenschaftspflicht (CRESTA/A), und für ihre Bemühungen um Aussöhnung, Friedenskonsolidierung und die Vorbereitung der Wahlen, und die somalischen Sicherheitskräfte zu unterstützen, damit sie die Sicherheit des Prozesses und anderer wichtiger Infrastrukturen gewährleisten können;

h) ihr Personal, ihre Einrichtungen, Anlagen, Ausrüstungsgegenstände sowie ihre Mission bedarfsgerecht zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen, das Aufgaben aufgrund eines Mandats des Sicherheitsrats wahrnimmt, zu gewährleisten;

i) gegebenenfalls und in Abstimmung mit den Vereinten Nationen und der Bundesregierung Somalias vorübergehend Überläufer aufzunehmen;

j) die Bundesregierung und die föderalen Gliedstaaten Somalias bei der Umsetzung des vollständigen Verbots der Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia sowie bei der Dokumentation und Überprüfung beschlagnahmten Geräts, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen, zu unterstützen und ihnen dabei behilflich zu sein, wie in Ziffer 18 der Resolution 2111 (2013) und Ziffer 6 der Resolution 2182 (2014) erbeten;

k) und ermächtigt sie ferner, unter Verweis auf die Ziffern 2, 6 und 12 dieser Resolution, unter Verweis auf die im Übergangsplan für Somalia dargelegte Ausrichtung des Landes und auf Ziffer 10 des Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 9. Februar 2021 und unter Begrüßung der geplanten Umgliederung der AMISOM mit einer Schwerpunktlegung auf die Befähigung und Unterstützung der somalischen Sicherheitskräfte und den Schutz der Vereinten Nationen in Somalia, in den einzelnen Sektoren mit den ersten Arbeiten zur Umgliederung zu beginnen, mit dem Ziel, die folgenden Funktionen bereitzustellen:

i) die folgenden Unterstützungsfunktionen für die somalischen Sicherheitskräfte zu erbringen: Bekämpfung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen, Überwachung, Aufklärung und Zielerfassung, Befehls- und Kommunikationsunterstützung, zivil-militärische Koordinierung, medizinische Evakuierung, Pionierwesen und die Einrichtung einer mobilen Schnelleingreiftruppe für jeden Sektor;

ii) unter anderem die folgenden Unterstützungsfunktionen für die Somalische Polizei sowie Funktionen der zivilen Stabilisierung und der Regierungs- und Verwaltungsführung zu erbringen, um die föderalen Gliedstaaten und die Bundesregierung Somalias bei ihren Anstrengungen zum Aufbau von Institutionen und zur Staatsbildung zu unterstütze

an maßgebliche Akteure, einschließlich der Vereinten Nationen, weitergegeben und in die Berichterstattung der AMISOM integriert werden und in die Einsatzleitlinien und -pläne einfließen, und *ersucht* die truppen- und polizeistellenden Länder, die Zelle in Zusammenarbeit mit Akteuren im Bereich der humanitären Hilfe, der Menschenrechte und des Schutzes umfassend zu unterstützen;

19. *bekräftigt*, wie wichtig die Nulltoleranzpolitik der AMISOM gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch ist, *betont* in dieser Hinsicht, dass Ausbeutung und Missbrauch dieser Art verhindert werden müssen, *ersucht* die Afrikanische Union und die truppen- und polizeistellenden Länder, ihr Personal zu überprüfen, Risikobewertungen durchzuführen, ihrem Personal alle einschlägigen Schulungen zu erteilen, Überlebende, die Missbrauch melden, zu schützen und Nothilfe für sie sowie ihre Genesung zu unterstützen, Vorwürfe zeitnah zu untersuchen, um Tatverantwortliche zur Rechenschaft zu ziehen, und Einheiten zu repatriieren, sofern glaubwürdige Beweise für weit verbreitete oder systemische Akte sexueller Ausbeutung oder sexuellen Missbrauchs durch diese Einheiten vorliegen, und *ersucht ferner* die Afrikanische Union, in dieser Hinsicht eng mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

20. *legt* den truppen- und polizeistellenden Ländern *eindringlich nahe*, Anstrengungen zu unternehmen, um den Anteil weiblicher Uniformierter, die in der AMISOM eingesetzt sind, zu erhöhen, und *fordert* die AMISOM *nachdrücklich auf*, die vollständige, wirksame und konstruktive Beteiligung von Frauen an allen ihren Einsätzen sicherzustellen und bei der Durchführung ihres Mandats durchgehend eine Geschlechterperspektive zu integrieren;

LOGISTISCHE UND FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

21. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin über das UNSOS und unter voller Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht ein Paket logistischer Unterstützung für die UNSOM, die Uniformierten der AMISOM und 70 Zivilbediensteten 1 26andats durchhg 4-78(für)-

hängendem Material in Somalia zu hindern und die sichere und wirksame Verwaltung und Lagerung der entsprechenden Bestände zu gewährleisten;

33. *fordert* die somalischen Behörden *auf*, in Abstimmung mit der AMISOM, den internationalen Partnern und den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, insbesondere auch dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, illegale Finanzströme zu bekämpfen und dagegen vorzugehen, dass Al-Shabaab durch organisierte Kriminalität Einnahmen erzielen kann;

34. *bekräftigt*, wie wichtig die volle, gleichberechtigte, produktive und wirksame

Somalias, legt allen Partnern, einschließlich der Geber, nahe, ihre humanitäre Hilfe 2021 fortzusetzen und zusätzliche Hilfe für die umfassenderen Maßnahmen gegen COVID-19 bereitzustellen, *verurteilt nachdrücklich* die unterschiedslosen Angriffe und die gezielten Angriffe auf humanitäres Personal, Sanitätspersonal und zivile Infrastruktur, einschließlich der von Al-Shabaab verübten, sowie jeglichen Missbrauch und jegliche Behinderung humanitärer Hilfe, *verlangt erneut*, dass alle Parteien im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und mit den humanitären Grundsätzen den vollen, sicheren, raschen und ungehinderten Zugang für die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe an die hilfebedürftigen Menschen in ganz Somalia erlauben, und *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass eine ordnungsgemäße Rechnungslegung über die internationale humanitäre Hilfe erfolgt;

BERICHTERSTATTUNG

39. *ersucht* die Afrikanische Union, den Sicherheitsrat über den Generalsekretär alle 90 Tage über die Durchführung des Mandats der AMISOM unterrichtet zu halten, und zwar durch mindestens drei detaillierte schriftliche Berichte, von denen der erste spätestens am 1. Mai 2021 vorzulegen ist, und *ersucht* in dieser Hinsicht *ferner* um konkrete Berichterstattung über

- i) die Fortschritte bei den gemeinsamen Einsätzen zur Unterstützung der Umsetzung des Übergangsplans, einschließlich der Nutzung und Wirksamkeit von Koordinierungsmechanismen,
- ii) die Fortschritte bei den geänderten Zielen und Aufgaben gemäß den Ziffern 11 und 12,
- iii) Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht bei mangelnder Leistung, einschließlich in der Führung, und bei Fehlverhalten und Disziplinarverstößen,
- iv) Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen,
- v) die Ergebnisse der Überprüfung der Ausrüstung und den Einsatz des Materials der Truppe und
- vi) die Personalausstattung der zivilen Komponente und *ermutigt* zu einer zeitnahen Berichterstattung, damit der Rat die Sichtweise der Afrikanischen Union zur Situation in Somalia berücksichtigen kann;

40. *ersucht* die Bundesregierung Somalias, den Sicherheitsrat bis zum 1. Mai 2021 über den Stand der Billigung des Übergangsplans für Somalia zu unterrichten und bis Ende Oktober 2021 über seine Durchführung zu berichten;

41. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat in seinen in Ziffer 16 der Resolution 2540 (2020) geforderten regelmäßigen Berichten über die Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten, und *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht *ferner*, in seinen regelmäßigen Berichten auf

- i) die Umsetzung des Übergangsplans und der Rahmenvereinbarung über gegenseitige Rechenschaft gemäß Ziffer 1 dieser Resolution,
- ii) die Umsetzung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht und
- iii) die Unterstützung des UNSOS für die AMISOM, die UNSOM und die somalischen Sicherheitskräfte einzugehen;

42. *bekräftigt* seine Absicht, die Konfiguration der AMISOM weiter zu prüfen;

43. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.